

die Reform des Benediktinerordens im 15. Jh. bedeutenden Klosters herausgegeben wurde, sind für diese Zs. einschlägig: Arnold ESCH, Rom und Bursfelde: Zentrum und Peripherie (S. 31–57), stellt in seinem lebendigen Vortrag die Frage, was Rom im 15. Jh. über Bursfelde und umgekehrt Bursfelde über Rom wußte, und sucht sie mit Hilfe von Erwähnungen im Repertorium Germanicum und in den spätm. Papsturkunden aus Niedersachsen sowie Berichten von Deutschen in Rom (Albert Krummedieck und Gregor Heimbürg) zu beantworten. – Kaspar ELM, Monastische Reformen zwischen Humanismus und Reformation (S. 59–111), untersucht auf breiter Quellen- und Literaturgrundlage den Zusammenhang zwischen Ordensreform und Humanismus und stellt das Aufblühen und den Niedergang des sog. Bibelhumanismus dar. M. S.

4. Rechts- und Verfassungsgeschichte

1. Allgemeines S. 306. 2. Weltliches Recht S. 312. 3. Kirchliches Recht S. 314. 4. Städteverfassung, Stadtrecht S. 316.

Norbert BRIESKORN, Paul MIKAT, Daniela MÜLLER, Dietmar WILLOWEIT (Hg.), Vom mittelalterlichen Recht zur neuzeitlichen Rechtswissenschaft. Bedingungen, Wege und Probleme der europäischen Rechtsgeschichte (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft NF 72) Paderborn u. a. 1994, Ferdinand Schöningh, 612 S., ISBN 3-506-73372-9, DEM 98. – Aus dieser voluminösen, dem 1992 emeritierten Würzburger Rechtshistoriker Winfried Trusen zum 70. Geburtstag gewidmeten Festschrift sind hier anzuzeigen: Paul MIKAT, Zu den merowingisch-fränkischen Bedingungen der Inzestgesetzgebung (S. 3–30), vgl. dazu die DA 51, 308 angezeigte Monographie. – Hans HATTENHAUER, *Observantia christianitatis*. St. Dunstan und das Eherecht (S. 31–57), nutzt eine in Eadmers *Vita Sancti Dunstani* (vor 1109) tradierte Legende, derzufolge Erzbischof Dunstan († 988) einen mächtigen Grafen wegen einer Nahehe gedemütigt haben soll, zu einer *tour d'horizon* und schildert den Kampf der Kirche gegen Verwandtenehen. Dabei kommt der Eheprozeß König Lothars II. und Theutbergas (ein Verweis auf Letha Böhringer, MGH Conc. 4, Suppl. 1, 1992, wäre zu S. 49 Anm. 38 nachzutragen) ebenso zur Sprache wie der Ottos und Irmgards von Hammerstein. Auf der Insel könne man erst seit der Zeit Anselms von Canterbury von der Durchsetzung des Eheverbots *usque ad septimam generationem* (der kontinentalen Norm) reden. – Jürgen WEITZEL, *Oblatio puerorum*. Der Konflikt zwischen väterlicher Gewalt und Selbstbestimmung im Lichte eines Instituts des mittelalterlichen Kirchenrechts (S. 59–74), interpretiert *Regula Benedicti* 59 als von römischer *patria potestas*-Vorstellung geprägt und die Oblation auch jüngster und keinerlei Einsicht fähiger Kinder als unwiderrufliche Bindung des Oblaten an das Kloster. Demgegenüber steht eine